

# **Beschlussfassung Mitgliederversammlung 17.10.2023**

## **Satzung des ‚h1 – Fernsehen aus Hannover e.V.‘**

---

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „h1 - Fernsehen aus Hannover e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit Schwerpunkt auf politischer Bildungsarbeit. Im Rahmen dieses Zwecks fördert der Verein die Verbreitung mediengestützter Kommunikationsformen in seinem Verbreitungsgebiet, insbesondere durch:
  - a) Beratung von Interessenten und Interessentinnen bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbstinitiiertes und selbstverantworteter Beiträge mit dem Ziel, allen Schichten der Bevölkerung den Zugang zu Bürgermedien zu ermöglichen,
  - b) Bereitstellung oder Vermittlung aller für die Veranstaltung von Bürgerrundfunk im Sinne des Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG) in der jeweils geltenden Fassung erforderlichen technischen, räumlichen und personellen Leistungen,
  - c) Organisation von Diskussionsveranstaltungen zu audiovisuellen Bürgerprogrammen unter Zielsetzung überparteilicher politischer Bildung, und zwar auch unabhängig von deren Verbreitung über Erdkabel, Sendeeinrichtungen oder öffentliche Abspielstellen,
  - d) Dokumentation und Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren kommunikationspädagogischen Projekten des In- und Auslands.
  - e) Publizistische Ergänzung der lokalen und regionalen Berichterstattung sowie des kulturellen Angebots im Verbreitungsgebiet des Programms gemäß NMedienG.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische noch weltanschauliche Interessen. Er vertritt keine Berufs- oder Standesinteressen.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede juristische Person und jede natürliche Person werden, wenn diese das 16. Lebensjahr vollendet hat. Mitglieder müssen ihren Sitz bzw. Wohnsitz im Verbreitungsgebiet des Senders haben.
- (2) Der Vorstand nimmt Mitglieder in den Verein auf
- (3) Die Beteiligungsverhältnisse von Mitgliedern richten sich nach dem niedersächsischen Mediengesetz in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des Geschäftsjahres; die Kündigung muss spätestens bis zum 1. Oktober vorliegen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder missachtet oder gegen die Satzungsbestimmungen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegenüber dem Vorstand Beschwerde gegen seinen Ausschluss einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Im Beschwerdefall hat der Vorstand auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Beschluss über den Ausschluss herbeizuführen.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit in der Mitgliederversammlung ein Beschluss herbeizuführen ist.
- (2) Der Vorstand kann in Einzelfällen auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitglieder beschließen eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts von Vorstand und Kassenprüfer,
  - b) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr,
  - c) Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
  - e) Wahl von zwei Kassenprüfer:innen,
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - g) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied einfaches Stimmrecht. Die Ausübung des Stimmrechts kann bei natürlichen Personen nicht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Bei juristischen Personen im Sinne von § 3 übt der/die gesetzliche Vertreter:in oder deren/dessen Bevollmächtigte/r das Stimmrecht aus. Mitglieder, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Verein stehen, sowie Mitglieder, die dem Verein in einer dauerhaften Honorartätigkeit verbunden sind, sind für die Wahl des Vereinsvorstandes nur dann stimmberechtigt, wenn sie nicht die stimmberechtigte Mehrheit bilden.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. Sie wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende - im Falle seiner/ihrer Verhinderung von einem der Stellvertreter:innen - einberufen und geleitet. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird. Die Benachrichtigungen werden über die Geschäftsführung an die Mitglieder vermittelt. Die Einladungsfrist für eine außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt zwei Wochen.
- (5) Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder des Vereins unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (6) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Ausnahme von Anträgen auf Satzungsänderungen sowie Auflösung. Beschlüsse werden in einfacher Schriftform von dem/der gesetzlichen Vertreter/in beurkundet.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen beschlossen werden.

- (9) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Sofern zur Erlangung der Anerkennung und des Fortbestandes der Gemeinnützigkeit und der besonderen Förderungswürdigkeit vom Finanzamt Änderungen der Satzung bzw. Änderungen der Satzung vom Registergericht verlangt werden, wird der Vorstand bevollmächtigt, die Satzung entsprechend zu ändern.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und bis zu 4 Stellvertretern/Stellvertreterinnen
- (2) Vertretungsberechtigte/s Vorstandsmitglied / Geschäftsführer/in darf nicht sein, wer
1. die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden oder Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, oder das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, durch Richterspruch verloren hat,
  2. das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nach Art. 18 des Grundgesetzes verwirkt hat,
  3. gerichtlich nicht unbeschränkt verfolgt werden kann,
  4. Mitglied des Bundestages, der Bundesregierung, des Europäischen Parlaments oder der Volksvertretungen oder Regierung eines Landes ist,
  5. Mitglied eines Aufsichtsorgans eines öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters ist.
- (3) Der Verein wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder bzw. rechtmäßige Vertreter:innen juristischer Personen gewählt werden, deren Sitz sich in Hannover bzw. der Region Hannover befindet. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Mitglieder, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis zum Verein stehen, sowie Mitglieder, die dem Verein in einer Tätigkeit verbunden sind, die mit einem Honorar oberhalb der Übungsleiterpauschale (nach § 3 Nr. 26 des Est.G) vergütet ist, können kein Vorstandsamt übernehmen, bzw. nicht zum Vorstandsmitglied gewählt werden. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Rücktritt, der Abwahl, der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein oder nach Ende seiner Wahlperiode.
- (5) Für ein Mitglied, das während der Amtszeit ausscheidet, findet in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl statt. Die verbleibenden Vorstandsmitglieder können nach eigenem Beschluss für den Rest der Amtszeit bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung maximal zwei Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder kooptieren.

Der Vorstand kann auf Beschluss weitere Mitglieder kooptieren, wenn diese für den Verein eine sinnvolle Expertise bereitstellen. So kooptierte Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Kooption ist zeitlich zu befristen.

- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei

Verhinderung von einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter(innen), mit einer Frist von acht Tagen einberufen werden.

- (7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und zu dokumentieren.
- (8) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen. Das Verfahren und das Ergebnis sind zu dokumentieren.
- (9) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - b) Aufstellen der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung,
  - c) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - d) Erstellung und Vorlage des Haushaltsplanes
  - e) Erstellung des Jahresberichts,
  - f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
  - g) Berufung und Abberufung eines Geschäftsführers/einer Geschäftsführerin
  - h) Erstellung der Aufgabenbeschreibung (Stellenbeschreibung) für den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin,
  - i) Kontrolle der Aufgabenerfüllung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin.
  - (j) Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen.

## **§ 9 Fachausschüsse**

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können einen oder mehrere Fachausschüsse einrichten, die Empfehlungen zur Unterstützung der Ziele und der Arbeit des Vereins aussprechen.

## **§ 10 Geschäftsführung**

Zur Unterstützung des Vorstandes kann er eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen. Sie/er handelt im Auftrag des Vorstandes und hat keine Organstellung. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand eine Geschäftsführung i.S.d. § 30 BGB einsetzen.

## **§ 11 Wahlen und Abstimmungen**

Sobald bei Wahlen und Abstimmungen in Sitzungen der Vereinsorgane die Stimmgewichtsbegrenzungen für Mitglieder nach § 3 Abs. 3 nicht eingehalten würden, ist das individuelle Stimmgewicht dieser Mitglieder derart zu beschränken, dass die gesetzlichen Stimmgewichtsgrenzen eingehalten werden.

## **§ 12 Vereinsauflösung**

- (1) Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung eingereicht werden.
- (2) Der Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wobei diese Mehrheit mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder darstellen muss. Steht eine solche Mehrheit nicht fest, so ist auf Antrag eine neue Versammlung einzuberufen. Die neue Versammlung ist für die Entscheidung zuständig ohne Rücksicht darauf, ob die Dreiviertelmehrheit auch mehr als ein Viertel der Mitglieder darstellt. Hierauf ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmender gemeinnütziger Körperschaft, die vergleichbare Zwecke verfolgt. Sollte sich die Mitgliederversammlung nicht auf eine solche Körperschaft einigen können, fällt das Vermögen an die Niedersächsische Landesmedienanstalt für privaten Rundfunk, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Bürgermedien in Niedersachsen zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

## **§ 13 Gerichtsstand**

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist für alle Ansprüche und Streitigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern der Sitz des Vereins.

Neu und insgesamt beschlossen in der Mitgliederversammlung am 17.10.2023